Erben und Vererben

und das

Behindertentestament

Heide, 08.10.2025

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

1. System des Erbrechts

- gesetzliche Erbfolge
- Erbrecht des Ehegatten
- Erbengemeinschaft
- Testamentsrecht
- Vermächtnisse
- Pflichtteilsrecht
- Schenkungen vor dem Erbfall
- Erb- und Pflichtteilsverzicht
- Erbannahme und Ausschlagung
- Haftung des Erben und Schutzmöglichkeiten

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

2. Behindertentestament

- Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe
- Vor- und Nacherbschaft
- Testamentsvollstreckung
- Erbenhaftung nach Tod des behinderten Angehörigen

- Rolle des Betreuers im Erbfall

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Das System des deutschen Erbrechts

Gesetz Wille Pflicht

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

§ 1922 Abs.1 BGB

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Das Gut rinnt wie das Blut

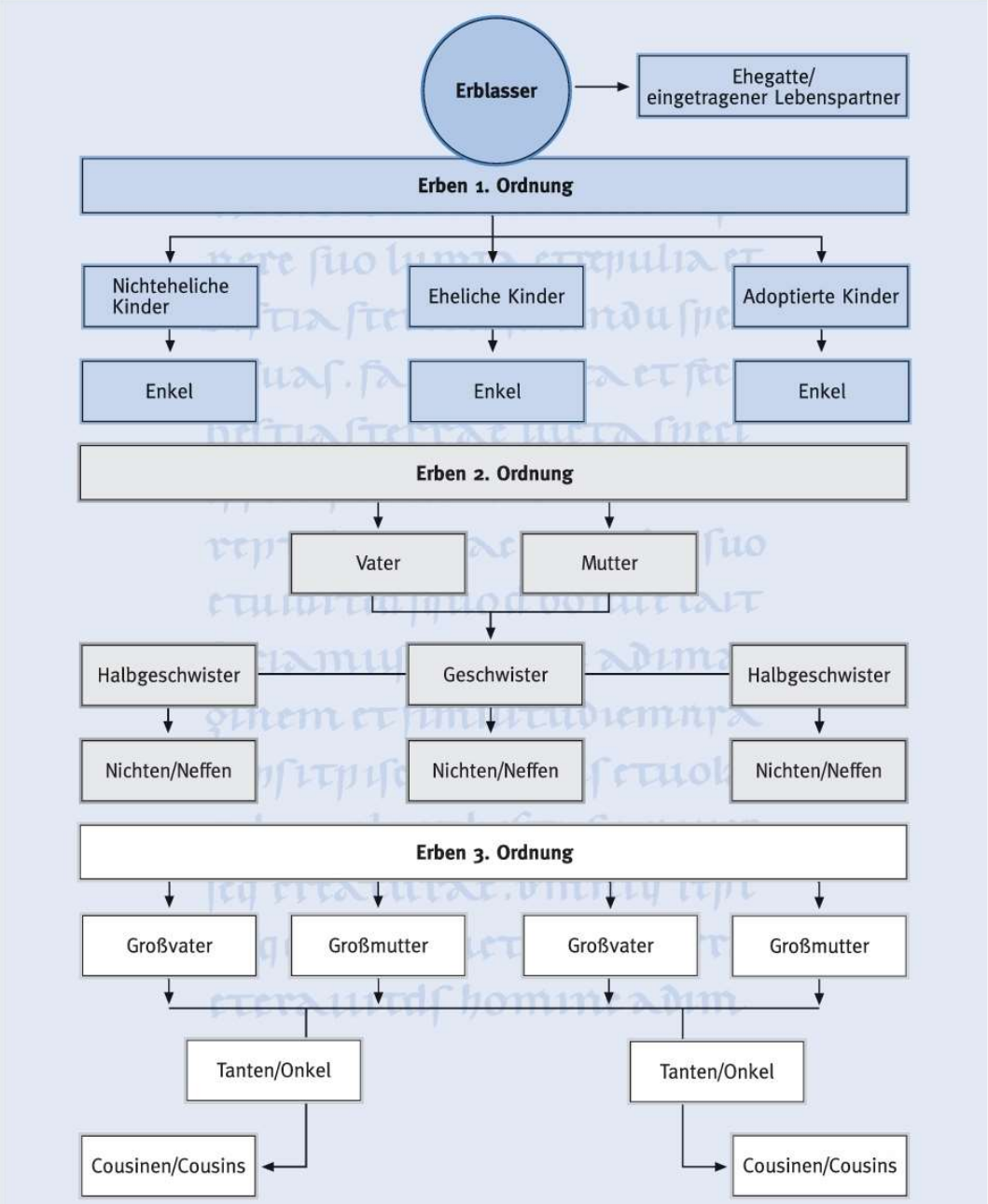

§ 1931 BGB Erbrecht des Ehegatten

Höhe des Erbanteils - Zugewinngemeinschaft
gegenüber Erben 1.Ordnung = 1/4
+ pauschalierter Zugewinn § 1371 Abs.1 BGB = 1/4

Voraus des Ehegatten

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Erbengemeinschaft

- mehrere Erben
- Nachlass wird gemeinsames Eigentum
- gemeinsames Verwalten
- Ziel: Aufteilung nach Erbquoten (Auseinandersetzung)

  Erstellung Nachlassverzeichnis

  Nachlassverbindlichkeiten bedienen

  Auseinandersetzungsvertrag

  Genehmigung Betreuungsgericht

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Testamentsrecht
gewillkürte Erbfolge

- geht der gesetzlichen Erbfolge vor
- Testierfähigkeit
- privates – handschriftliches Testament

  nur handschriftlich, Ort, Datum und Unterschrift

  Verwahrung: Amtsgericht (75 €) oder über Notar
- öffentliches – notarielles Testament

  Erklärung gegenüber Notar oder Übergabe einer Schrift
- Verwahrung: zentrales Testamentsregister (12 – 15,50 €)
- Erbvertrag

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Was kann im Testament geregelt werden?

- Bestimmung des/der Erben
- Ersatzerben
- Nacherben
- Vermächtnis
- Auflagen
- Teilungsanordnungen
- Testamentsvollstreckung
- Vormund
- Widerruf von Verfügungen
- Wiederverheiratungsklausel
- Pflichtteilsstrafklausel

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Vermächtnis

- Zuwendung eines Vermögensvorteils ohne Erbeinsetzung
- Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe, er hat einen Anspruch gegen den/die Erben auf Herausgabe bzw. Auszahlung
- ist eine Nachlassverbindlichkeit
- bei Erbengemeinschaft kann das Vermächtnis im vollen Umfang von jedem Erben fordern
- Stirbt der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser, wird das Vermächtnis unwirksam, es sei denn es ist ein Ersatz bestimmt

- zu unterscheiden von einer Teilungsanordnung bei Erben

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Vor- und Nacherbschaft

- ermöglicht langfristige Festlegung, wer Vermögen erhält
- Bestimmung der Reihenfolge, wer wann Erbe wird
- Eintritt Nacherbenfall ohne andere Bestimmung bei Tod des Vorerben
- Nacherbe wird Erbe des ersten Erblassers nicht des Vorerben
- während Vorerbschaft hat Nacherbe ein Anwartschaftsrecht
- Sinn ist, dem Nacherben die Erbschaft zu erhalten
- Vorerbe ist in Verfügung beschränkt, von denen aber befreit werden kann

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Pflichtteilsrecht

- Entstehung des Pflichtteilsanspruchs durch Enterbung
- berechtigt: Abkömmlinge des Erblassers
  Ehepartner
  Eltern nur, wenn Erblasser keine Kinder hat

- Ausschlagung bewirkt den Anspruch nur, wenn der Erbe durch Testament beschwert ist (Auflage, Testamentsv.etc)
- Höhe: Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Auskunftsanspruch gegen Erben – Nachlassverzeichnis
- maßgeblich Nachlass abzgl. Nachlassverbindlichkeiten (aber nicht Vermächtnisse)

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Schenkung und Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Schenkungen, die Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod gemacht hat
- Wert der Schenkung wird dem Nachlass hinzugerechnet
- Abzug pro Jahr 1/10 des Werts
- 10-Jahrespflicht läuft nicht, wenn Schenker sich Rechte vorbehalten hat
- hat Pflichtteilsberechtigter eine Schenkung erhalten, wird der Wert genauso auf den Pflichtteilsanspruch angerechnet

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Annahme und Ausschlagung

- Annahmeerklärung innerhalb der Ausschlagungsfrist
- ausdrückliche Annahme durch Inbesitznahme oder durch Handlungen für Nachlass
- Ausschlagung innerhalb einer Frist von sechs Wochen beim Nachlassgericht
- Genehmigung beim Betreuungsgericht auch in dieser Frist beantragen
- Fristbeginn: Kenntnis, dass man Erbe wurde
- häufigster Grund: Überschuldung
- Problem der Information über Nachlass

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Haftung der Erben

- Erben haften unbeschränkt für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten auch mit ihrem Privatvermögen
- Beschränkung auf den Nachlass
- Aufgebotsverfahren
- Inventarverzeichnis
- Nachlassverwaltung
- Nachlassinsolvenzverfahren
- Dürftigkeitseinrede

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Erbschaftssteuer

	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro	I
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern noch leben	200.000 Euro	I
Urenkel, Eltern und Großeltern	100.000 Euro	I
Geschwister und deren Kinder	20.000 Euro	II
Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern	20.000 Euro	II
Geschiedene Ehegatten und getrennte Lebenspartner	20.000 Euro	II
alle anderen Erben	20.000 Euro	III

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Erbschaftssteuer Steuersatz Tabelle

Wert des Erbes (oberhalb Freibetrag)	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
bis 6 Millionen Euro	19 %	30 %	30 %
bis 13 Millionen Euro	23 %	35 %	50 %
bis 26 Millionen Euro	27 %	40 %	50 %
über 26 Millionen Euro	30 %	43 %	50 %

Quelle: Paragraf 19 ErbStG (Stand: 29. September 2025)

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Freibeträge

Pflege

Versorgungsfreibetrag

Familienheim 10- Jahresfrist steuerfrai

bei Kindern begrenzt auf 200 qm

Aktiendepots Bewertung auf Todestag

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Behindertentestament

- Nachranggrundsatz in Sozialhilfe und Eingliederungshilfe
- Erbschaften stellen Vermögen dar
- Freibeträge in der Sozialhilfe = 10.000,00 €
- Sonderregelung bei Hilfe zur Pflege
- Freibetrag in der Eingliederungshilfe = 67.410,00 € (2025)
- Überleitung von Pflichtteil und Pflichtteilsergänzungsanspruch durch Sozialhilfeträger
- Erbenhaftung nach SGB XII – begrenzt auf Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe vor Januar 2020

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Bestandteile Behindertentestament

- Angehöriger mit Behinderung wird Erbe
- eingesetzt als Vorerbe (Erhalt der Erbschaft für Nacherben)
- mehr als sein Pflichtteilsanspruch wäre (Überleitung SGB)
- Nacherbe haftet nicht für erhaltene Sozialleistungen (Erbe des Erblassers)
- Anordnung Testamentsvollstreckung – zentrale Bedeutung
  Testamentsvollstrecker allein verfügungsberechtigt
- Detaillierte Verwaltungsanordnungen an Testamentsvoll-
  strecker – persönliche Zwecke
  keine Ausgaben für rechtliche Betreuung

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

- Person des Testamentsvollstreckers
  Interessenkollision Miterben/ Betreuer
- Nachfolgeregelung für TV
- Kontrolle des Testamentsvollstreckers durch Betreuer/ Erben
- Jährliche Rechnungslegung durch TV

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

3. Was ist im Erbfall zu tun?

- wenn Betreuter Erbe/Vermächtnisnehmer ist
- Aufgabenkreis/bereich
- Annahme oder Ausschlagung
- Auskunftsrechte/pflichten
- Erbschein - Legitimation
- Ansprüche geltend machen
- Mitteilungspflichten
- Beachtung Genehmigungspflichten

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

wenn Betreuter verstirbt

Herausgabe an Erben
Legitimation Erbschein oder/und Vollmacht der Miterben
ausführliches Übergabeprotokoll

Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht
Antrag Nachlasspflegschaft

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

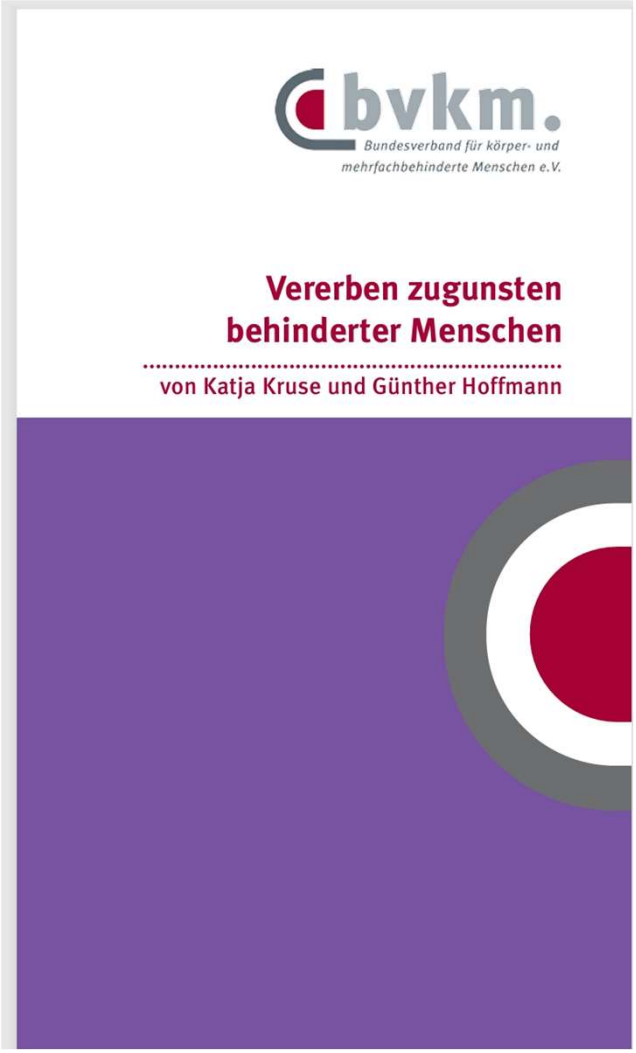

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer

Das Behindertentestament
In Kooperation mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Lebenshilfe
Verlag der Bundesvereinigung
C.H.BECK
€ 9,90
Das
Behinderten-
testament
Wie Angehörige und
Betroffene richtig vorsorgen
3. Auflage

Rayer
anzlei

„Erbrecht und Betreuung“ ist und bleibt eine Herausforderung

© 2025 Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer